

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1209
Urteil Nr. 81/98 vom 7. Juli 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. November 1997 in Sachen M. Donneux und A. Janssens gegen E. Peeters und J. Peeters, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung der Hauptklage mit der Widerklage gestatten, die Kumulierung der Hauptklage mit der Interventionsklage jedoch verbieten, wenn die jeweiligen Klagen auf dieselbe Tatsache zurückzuführen sind? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Am 28. Januar 1993 ereignete sich in Löwen ein Verkehrsunfall zwischen einem von A. Janssens gelenkten Fahrzeug, dessen Besitzer ihr Ehemann M. Donneux war, einerseits und einem von E. Peeters gelenkten Fahrzeug, dessen Besitzer J. Peeters, der Vater des Lenkers, war.

M. Donneux verklagte E. Peeters am 21. Juni 1994 vor dem Friedensrichter auf Bezahlung der Hauptsumme von 26.379 Franken. A. Janssens trat als Fahrerin des Fahrzeugs diesem Verfahren freiwillig bei. Auch J. Peeters trat dem Verfahren bei und erhob eine Zwischenklage mit dem Ziel, A. Janssens wegen des Verkehrsunfalls zur Bezahlung der Hauptsumme von 24.972 Franken verurteilen zu lassen.

Im Urteil des Friedensgerichts des ersten Kantons Löwen vom 29. Februar 1996 wurde die Verantwortlichkeit von A. Janssens für den Unfall festgestellt und wurde sie dazu verurteilt, J. Peeters Schadensersatz in Höhe von 24.972 Franken zu bezahlen, zuzüglich der Ausgleichszinsen ab dem 28. Januar 1993, der gerichtlichen Zinsen und der Kosten des Verfahrens.

2. M. Donneux und A. Janssens legten gegen dieses Urteil am 25. April 1996 beim Gericht erster Instanz Löwen Berufung ein. Sie beantragten hauptsächlich die Verurteilung von E. Peeters zur Bezahlung eines Betrags in Höhe von 26.379 Franken an M. Donneux, zuzüglich der Ausgleichszinsen ab dem 28. Januar 1993 sowie der gerichtlichen Zinsen bis zum Tag der vollständigen Bezahlung.

3. In seinem Urteil vom 21. Mai 1997 erkannte das Gericht, daß die Regeln bezüglich der Annehmbarkeit und Zulässigkeit einer Berufung zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehörten und demzufolge von Amts wegen vom Gericht zu prüfen und gegebenenfalls vorzubringen seien. Die Zulässigkeit der Berufung gegen eine Entscheidung über eine Interventionsklage mit dem Ziel, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, sei ohne Bezugnahme auf die Hauptklage zu beurteilen. Zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs dürften die geforderten Beträge der ursprünglichen Hauptklage und der Klage auf freiwilligen Beitritt nicht kumuliert werden. Sie seien - im Gegensatz zur Haupt- und Widerklage - getrennt zu beurteilen. In Anbetracht des Betrags der Hauptklage sowie der Klage auf freiwilligen Beitritt erhob sich die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung. Das Gericht ordnete die Wiedereröffnung der Verhandlung an, um die Parteien in die Lage zu versetzen, ihre diesbezüglichen Argumente vorzubringen.

4. Die Berufungskläger bezogen sich auf das am 18. März 1997 vom Hof verkündete Urteil und vertraten die Ansicht, daß aufgrund dieses Urteils die Berufung tatsächlich zulässig sei. Hilfsweise beantragten sie, eine präjudizielle Frage zu stellen.

Das Gericht geht in seiner Verweisungsentscheidung von der Erwägung aus, daß der Hof im vorgenannten Urteil seine Antwort eindeutig auf den Fall beschränke, in dem ein Geschädigter eine direkte Klage gegen den Versicherer erhebe, dessen Versicherter dem Verfahren freiwillig beitrete, um Schadensersatz im Zusammenhang

mit demselben Ereignis zu fordern. Die vorliegende Sache sei jedoch anders gelagert, weshalb das Urteil nicht ohne weiteres darauf angewandt werden könne. Im vorliegenden Fall handele es sich nämlich nicht um eine Klage gegen eine Versicherungsgesellschaft aufgrund des direkten Klagerechts des Geschädigten, sondern um eine Klage auf freiwilligen Beitritt, die vom Geschädigten gegen einen Beklagten auf freiwilligen Beitritt erhoben werde. Da die Gerichte den Urteilen des Hofes keine extensive Auslegung vermitteln könnten und genausowenig davon ausgegangen werden könnte, daß die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches im vorliegenden Fall nicht offensichtlich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, beschließt das Gericht, die o.a. präjudizielle Frage zu stellen, da deren Beantwortung unerlässlich sei, damit über den Streitfall bezüglich der Zulässigkeit der Berufung entschieden werde.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 8. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Januar 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 23. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. Dezember 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. Juni 1998 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1998

- erschien RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 15/97 vom 18. März 1997 erkannt, daß aus der Verbindung der Artikel 617, 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches hervorgehe, daß es hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts der letzten Instanz einen Unterschied zwischen den Situationen von zwei Kategorien von Zwischenklägern gebe: Widerkläger und intervenierende Parteien. Der Streitwert der Widerklage werde mit demjenigen der ursprünglichen Klage kumuliert, wenn die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liege, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage entstehe, wohingegen der Streitwert einer Interventionsklage, die darauf abziele, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, nicht mit dem Streitwert der ursprünglichen Klage kumuliert werde, auch nicht dann, wenn sie aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liege, entstehe.

Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches definiere die Widerklage als die Zwischenklage, die der Beklagte erhebe, um gegen den Kläger eine Verurteilung aussprechen zu lassen. Artikel 15 dieses Gesetzbuches bestimme, daß die Intervention ein Verfahren sei, in dem ein Dritter zur Prozeßpartei werde und welches darauf abziele, entweder die Interessen der intervenierenden Partei oder einer der Prozeßparteien zu schützen, oder eine Verurteilung aussprechen bzw. Gewährleistung anordnen zu lassen. Somit sehe das Gerichtsgesetzbuch einen objektiven Unterschied vor zwischen der Widerklage und der Intervention je nachdem, ob die am Verfahren Beteiligten als Partei an der prozeßleitenden Klage beteiligt seien oder nicht.

Dieser objektive Unterschied sei jedoch nicht vorhanden, wenn das Gesetz es einem Geschädigten erlaube, unmittelbar vor Gericht aufzutreten gegen den Versicherer desjenigen, den er für den von ihm erlittenen Schaden für haftbar halte, und letzterer im Rechtsstreit interveniere, um von dem ursprünglichen Kläger die Vergütung für seinen eigenen Schaden zu fordern. Diese Intervention weise nämlich eine derartige Ähnlichkeit mit einer Widerklage auf, daß es nicht in angemessener Weise gerechtfertigt sei, sie einer solchen Klage gegenüber unterschiedlich zu behandeln.

A.2. Der Hof habe die Anwendbarkeit des Tenors des vorgenannten Urteils ausdrücklich auf jene Situation beschränkt, in der eine Person gegen den Versicherer desjenigen, den sie für haftbar halte, vor Gericht auftrete. In einem solchen Fall weise die Interventionsklage des Versicherten eine derartige Ähnlichkeit mit einer Widerklage auf, daß jede unterschiedliche Behandlung ausgeschlossen sei. Es gebe nämlich eine starke verfahrensmäßige Bindung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten. Obwohl die ursprüngliche Klage gegen den Versicherer gerichtet sei, beruhe sie unmittelbar auf einem angeblichen Fehlverhalten des Versicherten. Der Geschädigte hätte genausogut den Versicherten und den Versicherer beide vor Gericht laden können, da beide für die gleiche Schuld geradestehen müßten.

A.3. Wenngleich der Sachverhalt im Grundstreit unbekannt sei, werde aus dem Verweisungsurteil ersichtlich, daß keine Versicherungsgesellschaft am Streitfall beteiligt sei, weshalb das vorgenannte Urteil hier nicht anwendbar sei.

A.4. Grundsätzlich werde die objektive Beschaffenheit des Unterschieds zwischen der beklagten Partei und der intervenierenden Partei nicht durch den Umstand beeinträchtigt, daß die Klagen in ein und derselben Tatsache begründet lägen.

Der Unterschied sei gerechtfertigt aufgrund der Notwendigkeit, die Einheit in der Prozeßführung zwischen Gegenparteien herbeizuführen, und zwar zwischen Parteien, die gegeneinander bestimmte Forderungen geltend machen würden, d.h. das gegenseitige Formulieren von Ansprüchen, unabhängig von dem Sachverhalt oder dem Vertrag, der ihren Forderungen zugrunde liege.

Der besagte Unterschied sei außerdem in angemessener Weise gerechtfertigt in Anbetracht der Zielsetzung der fraglichen Maßnahme, die darin bestehe, die Einheit in der Prozeßführung zwischen Gegenparteien zu gewährleisten, d.h. das gegenseitige Formulieren von Ansprüchen, im Einklang mit dem Kriterium der prozessualen Ökonomie und der Chancengleichheit der Parteien.

Die Gleichheit zwischen Prozeßparteien könne nur erstrebt und gewährleistet werden zwischen Parteien, die sich in derselben prozessualen Situation befänden. Dies sei nicht der Fall, wenn eine Interventionsklage vorliege, auch nicht wenn diese auf demselben Vertrag oder derselben Tatsache beruhe, denn es handele sich hier nicht um « Parteien, die in einem Kläger-Beklagter-Verhältnis einander gegenüberstehen », sondern um « zwei Parteien

mit einem jeweils unterschiedlichen prozessualen Verhältnis innerhalb ein und desselben Verfahrens ».

Unter Vorbehalt der Situation, um die es sich im Urteil vom 18. März 1997 gehandelt habe, dürften diese Kategorien nicht gleichermaßen behandelt werden. Im Gegenteil - wenn sie gleichermaßen behandelt würden, so würde dies darauf hinauslaufen, daß unterschiedliche Situationen gleich behandelt würden.

Es liege kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. Das verwendete Mittel im Hinblick auf die Zielsetzung der Einheit in der Prozeßführung und der Chancengleichheit zwischen den Parteien, die sich in derselben Prozeßsituation befänden und sich im Rahmen ihrer gegenseitigen Ansprüche auf die gleiche rechtliche oder faktische Grundlage beriefen, füge dem Interventionsbeklagten keinerlei Nachteil zu; dieser werde seinerseits auch gegenüber seinem Widersacher im Verfahren vorkommendenfalls unter die Anwendung von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches fallen können, wenn er eine Widerklage erhebe.

Die präjudizielle Frage sei zu verneinen.

- B -

B.1. Das Gericht erster Instanz Löwen stellt dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwertes der Widerklage mit dem Streitwert der Hauptklage gestatten, die Kumulierung des Streitwertes der Interventionsklage mit demjenigen der Hauptklage jedoch verbieten, wenn die jeweiligen Klagen in derselben Tatsache begründet liegen.

B.2. Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. »

B.3. Kraft Artikel 617 desselben Gesetzbuches werden die Urteile des Friedensrichters in letzter Instanz gefällt, wenn « über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt. »

B.4. Artikel 560 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn einer oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht auftreten, ist für die Zuständigkeit der insgesamt geforderte Betrag maßgebend, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Anteil der verschiedenen Kläger an diesem Betrag. »

Diese Bestimmung wird durch Artikel 618 des Gerichtsgesetzbuches auf die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs anwendbar gemacht.

B.5. Die in Artikel 560 enthaltene Regel gilt allerdings nicht im Falle der freiwilligen Intervention. Artikel 621 bestimmt nämlich folgendes:

« Mit Ausnahme der Entscheidungen über Widerklagen und Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile im Zwischenstreit und gegen die Untersuchungsurteile so vorgegangen wie bei den Hauptklagen. »

Das Gerichtsgesetzbuch sieht jedoch eine Abweichung für bestimmte Widerklagen vor. Artikel 620 bestimmt nämlich folgendes:

« Entsteht die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage, so ist zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage maßgebend. »

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Klage der freiwillig intervenierenden Partei nicht mit demjenigen der Hauptklage kumuliert werden darf, und zwar auch nicht dann, wenn die jeweiligen Klagen in derselben Tatsache begründet liegen.

B.7. Aus der Verbindung der Artikel 617, 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, daß es hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts der letzten Instanz einen Unterschied zwischen den Situationen von zwei Kategorien von Zwischenklägern gibt: Widerkläger und intervenierende Parteien. Der Streitwert der Widerklage wird mit demjenigen der ursprünglichen Klage kumuliert, wenn die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage entsteht, wohingegen der Streitwert einer Interventionsklage, die darauf abzielt, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, nicht mit dem Streitwert der ursprünglichen Klage kumuliert wird, auch nicht dann, wenn sie aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, entsteht.

B.8. Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Widerklage als die Zwischenklage, die

der Beklagte erhebt, um gegen den Kläger eine Verurteilung aussprechen zu lassen. Artikel 15 dieses Gesetzbuches bestimmt, daß die Intervention ein Verfahren ist, in dem ein Dritter zur Prozeßpartei wird und welches darauf abzielt, entweder die Interessen der intervenierenden Partei oder einem der Prozeßparteien zu schützen, oder eine Verurteilung aussprechen bzw. Gewährleistung anordnen zu lassen.

Somit wird bereits in den Einführungsbestimmungen zum Gerichtsgesetzbuch ein objektiver Unterschied zwischen der Widerklage und der Intervention gemacht, und zwar in Anbetracht der Eigenschaft der am Rechtsstreit Beteiligten, je nachdem, ob sie als Partei an der einleitenden Klage beteiligt sind oder nicht.

Es soll allerdings noch geprüft werden, ob das objektive Unterscheidungskriterium in dem Fall, wo die jeweiligen Klagen in derselben Tatsache begründet liegen, wohl erheblich ist.

B.9.1. Sowohl die Entscheidungen über Widerklagen als auch die Entscheidungen über Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, gelten als Ausnahmen von der Regel, der zufolge hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen Zwischenurteile ähnlich verfahren wird wie bei den Hauptklagen.

B.9.2. Hinsichtlich der Zwischenklagen, die aus dem der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand hervorgehen, sieht Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches eine Berufungsmöglichkeit vor, indem zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Hauptklage und derjenige der Zwischenklage kumuliert werden, wenn es sich bei der Zwischenklage um eine Widerklage handelt, nicht aber in dem Fall, wo es um eine Interventionsklage geht, die darauf abzielt, eine Verurteilung zu erwirken.

B.9.3. Nach Ansicht des Ministerrats hat der Gesetzgeber diese Ausnahme begründet mit der Einheit in der Prozeßführung zwischen denselben Parteien in bezug auf gegenseitige Forderungen, die auf demselben Tatbestand beruhen.

Die Einheit in der Prozeßführung, auf die sich der Ministerrat beruft, rechtfertigt zwar, daß in Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches von den in Artikel 621 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Regeln abgewichen wird und daß der Streitwert der Hauptklage und derjenige der Zwischenklage

zur festlegung des Zuständigkeitsbereichs kumuliert werden, wenn diesen Klagen derselbe Tatbestand zugrunde liegt, sie erklärt aber nicht, weshalb diese Maßnahme wohl angesichts einer Widerklage seitens des ursprünglichen Beklagten gilt, jedoch nicht angesichts einer von einem Dritten ausgehenden Zwischenklage.

Auch Interventionsklagen seitens eines Dritten können nämlich aus dem Tatbestand entstanden sein, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt. Soweit sie auf demselben Tatbestand beruhen, weisen diese Interventionsklagen die gleiche Einheit der Prozeßführung auf, die der Vorschrift von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches zugrunde liegt.

Die Eigenschaft als ursprünglich beklagte bzw. intervenierende Partei, die im vorliegenden Fall das Unterscheidungskriterium darstellt, ist nicht zweckdienlich angesichts der Zielsetzung der in Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Ausnahme.

Daraus ergibt sich, daß der aus Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches sich ergebende Behandlungsunterschied zwischen Prozeßparteien nicht gerechtfertigt ist, soweit zwischen Widerklagen und Zwischenklagen, die aus demselben, der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand entstanden sind, unterschieden wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwertes der Hauptklage mit demjenigen der Widerklage gestatten, die Kumulierung des Streitwertes der Hauptklage mit demjenigen der Interventionsklage jedoch verbieten, wenn die jeweiligen Klagen in derselben Tatsache begründet liegen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève